

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/2387 –**

Todesfälle in Haft, Polizeigewahrsam und Sicherungsverwahrung

Vorbemerkung der Fragesteller

Bundesweit sterben in Gefängnissen jährlich laut einem Zeitungsbericht etwa 100 Häftlinge. Ein Großteil dieser Todesfälle sind Suizide. Der Suizid des mutmaßlichen Terroristen Jaber al-Bakr während der Untersuchungshaft in der Leipziger Justizvollzugsanstalt im Oktober 2016 lenkte kurzfristig die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese Problematik (www.lvz.de/Leipzig/Polizeiticker/Polizeiticker-Leipzig/20-Todesfaelle-seit-2015-in-saechsischen-Gefaengnissen-vier-davon-in-Leipzig).

Haftanstalten seien für Gefangene „Orte des unnatürlichen Todes“. Mit dieser Aussage bzw. Feststellung weist der Sprecher der Gefangenen-Gewerkschaft Oliver Rast neben Freitoden auf menschliches Fehlverhalten als häufige Todesursache hinter Gittern hin. So sei die medizinische und psychotherapeutische Versorgung in den Haftanstalten in der Regel katastrophal. Die Folge seien Todesfälle aufgrund unterlassener Hilfeleistung, etwa wenn Ärztinnen und Ärzte zu spät bei einem Schlaganfall eingriffen oder einem Krebskranken eine angemessene medizinische Verhandlung verweigert werde (www.huffingtonpost.de/oliver-rast/knast-gefangene-todesurteil_b_13689788.html).

Immer wieder kommt es auch zu Todesfällen in Verbindung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen durch die Polizei. Bundesweite Bekanntheit erlangte etwa der bis heute nicht aufgeklärte Tod des 2005 in einer Zelle der Dessauer Polizei verbrannten Sierra Leoners Oury Jalloh, (www.spiegel.de/panorama/justiz/oury-jalloh-warum-jetzt-sonderermittler-ins-spiel-kommen-a-1202941.html). Neben äußerer Gewalteinwirkung etwa durch Ersticken bei einer Fixierung durch Vollzugsbeamte kann auch eine mangelnde ärztliche Untersuchung insbesondere bei alkoholisierten oder unter anderen Drogen stehenden Personen nach einer Festnahme oder Gewahrsamnahme tödlich enden (www.deutschlandfunk.de/tod-in-obhut-des-staates-wenn-menschen-in-der-haft-sterben.676.de.html?dram:article_id=331533).

Gemeinsam ist solchen Todesfällen in Gewahrsam oder Haft, dass sie unter der Verantwortung von Polizistinnen und Polizisten oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Haftanstalten, insbesondere von Ärztinnen und Ärzten, geschehen. Der Straf- und der Maßregelvollzug ist seit 2006 Angelegenheit der Länder. Dennoch sind die Fragestellerinnen und Fragesteller der Auffassung, dass

die Bundesregierung eine generelle Schutzverantwortung für das Leben von Personen hat, die sich aufgrund freiheitsentziehender Maßnahmen oder Haft unter Obhut des Staates befinden.

1. Inwieweit, unter welchen Umständen, von wem und an welcher Stelle werden nach Kenntnis der Bundesregierung Todesfälle von Personen, die sich in Obhut des Staates (Haft, Sicherungsverwahrung, Festnahme oder Gewahrsamnahme, Jugendhaft etc.) befunden haben, zentral oder dezentral erfasst?

Die Zahl der Todesfälle im Justizvollzug wird jährlich zentral in der Strafvollzugsstatistik Tabelle St 7/8 erfasst. Die Statistik wird vom Bundesamt für Justiz (BfJ) auf der Grundlage von Datenlieferungen der Bundesländer erstellt. Die Datenerhebung erfolgt in den Justizvollzugsanstalten und beruht auf den Meldungen des medizinischen Dienstes der Einrichtungen. Die Datenlieferungen der Vollzugsanstalten werden durch die Landesjustizverwaltungen zu einem Landesergebnis zusammengefasst und an das BfJ übermittelt.

In der vom BfJ erstellten Bundesübersicht wird allein zwischen Todesfällen durch Suizid und durch Unfall unterschieden. Weitergehende Differenzierungen erfolgen nicht. Auch eine Trennung nach Haftarten wird im Rahmen der Statistik bisher nicht vorgenommen. Aufgrund der Vereinbarung neuer Vollzugsgeschäftsordnungen der Länder werden allerdings künftig, beginnend mit dem Berichtsjahr 2018, geschlossener und offener Vollzug sowie Untersuchungshaft und Vollzug der Sicherungsverwahrung jeweils für den Jugendstrafvollzug und den allgemeinen Strafvollzug gesondert ausgewiesen. Die Statistik liegt seit 1998 bis aktuell für das Berichtsjahr 2016 vor.

Die Zahlen der vom BfJ erstellten Bundesübersicht zu Todesfällen im Justizvollzug können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 1: Strafvollzugsstatistik St 7/8 zu Todesfällen im Justizvollzug

Jahr	Jahresdurchschnittsbelegung	Todesfälle		
		Insgesamt	Darunter durch	
			Unfall	Suizid
1998	70.889	155	5	78
1999	71.792	157	5	84
2000	72.311	197	7	112
2001	71.185	171	3	98
2002	71.754	162	5	71
2003	72.119	150	1	80
2004	72.299	161	1	81
2005	72.146	159	1	82
2006	77.461	163	2	76
2007	75.692	173	3	72
2008	73.007	162	2	67
2009	71.529	160	5	64
2010	69.832	131	4	58
2011	69.064	128	2	53
2012	67.718	119	3	57
2013	66.051	122	0	50
2014	63.544	152	1	60
2015	58.836	146	1	66
2016	62.939	163	2	76
Insgesamt		2.931	53	1.385

Der Kriminologische Dienst Niedersachsen (KrimD NI) führt zudem seit 2005, zunächst retrospektiv bis zum Jahr 2000 und dann fortlaufend, eine bundesweite Totalerhebung zu Suiziden in Justizvollzugsanstalten durch. Die Erhebung soll bis zum Jahr 2019 fortgesetzt werden.

Der KrimD NI erhält derzeit über jeden Suizid einen in den betroffenen Justizvollzugsanstalten ausgefüllten Fragebogen, der Daten zur Kriminalität und zum Haftverlauf, zu psychischen Beeinträchtigungen und zum Suizidgeschehen erfasst.

In der Bundesübersicht wird eine Aufschlüsselung nach Bundesländern nicht vorgenommen. Die Daten sind jedoch nach Erwachsenen- bzw. Jugendstrafvollzug aufgeschlüsselt und dann jeweils nach Untersuchungs- und Strafgefangenen, nach Alter, Staatsangehörigkeit, Suizidmethode und bisherige Dauer der Inhaftierung. Durch die sehr geringe Zahl Sicherungsverwahrter unter den Suizidenten sind hier nähere Aufschlüsselungen nicht möglich. Der Datenbestand liegt für die Jahrgänge 2000 bis 2016 vor.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Quote von Suiziden in Obhut des Staates (Haft, Sicherungsverwahrung, Festnahme oder Gewahrsamnahme, Jugendhaft etc.) im Vergleich zur Suizidquote unter der Gesamtbevölkerung, und wie erklärt sie sich gegebenenfalls Abweichungen?

In der Bundesstatistik des KrimD NI (siehe Antwort zu Frage 1) wird für jedes Jahr eine „Suizidrate“ für Gefangene ausgegeben (siehe nachfolgende Tabelle 2). Sie gibt die Zahl der Suizide pro 100 000 der Gefangenenpopulation wieder. Aus dieser zeigt sich regelmäßig eine deutlich höhere Suizidrate unter Gefangenen als in der Wohnbevölkerung. Die Angaben zur Suizidrate in der Wohnbevölkerung (siehe nachfolgend Tabelle 3) sind der „Todesursachenstatistik“ des Statistischen Bundesamts entnommen. Die höhere Suizidrate Gefangener muss vor dem Hintergrund der besonderen Merkmale dieser Personengruppe betrachtet werden: Viele von ihnen sind schon vor der Haft sozial isoliert gewesen, verfügten über kein oder ein geringes Einkommen, haben Suchtprobleme und psychische Erkrankungen und wiesen eine erhöhte Gewaltbereitschaft auf. Dies sind Merkmale, die auch in der Wohnbevölkerung mit einem erhöhten Suizidrisiko einhergehen. Zudem gilt auch die Inhaftierung an sich als zusätzlicher Risikofaktor.

Tabelle 2: Gesamtzahl Suizide von Gefangenen und Suizidrate

Jahr	Zahl Suizide insgesamt	Belegung am 31.3. des Jahres	Suizidrate
2000	117	79507	147,2
2001	104	78959	131,7
2002	79	74904	105,5
2003	84	81176	103,5
2004	94	81166	115,8
2005	93	80410	115,7
2006	75	78581	95,4
2007	71	75756	93,7
2008	67	75056	89,3
2009	62	73592	84,2
2010	61	72052	84,7
2011	53	71200	74,4
2012	59	67671	87,2
2013	48	64414	74,5
2014	55	65710	83,7
2015	68	63628	106,9
2016	75	64397	116,5

Tabelle 3: Gesamtzahl Suizide in der Wohnbevölkerung und Suizidrate

Jahr	Zahl Suizide insgesamt	Suizidrate
2000	11065	13,5
2001	11156	13,5
2002	11163	13,5
2003	11150	13,5
2004	10733	13,0
2005	10260	12,4
2006	9765	11,9
2007	9402	11,4
2008	9451	11,5
2009	9616	11,7
2010	10021	12,3
2011	10144	12,6
2012	9890	12,3
2013	10076	12,5
2014	10209	12,6
2015	10078	12,3

Die Berechnung der „Suizidrate“ für Gefangene ist allerdings, jenseits der definitorischen Probleme und der Hellfeld-Dunkelfeld-Problematik, nicht ohne Schwierigkeiten, da die Gefangenenpopulation auf der Grundlage der Belegung am 31. März eines Jahres geschätzt wird. Die eigentlich notwendige Zahl des „Durchlaufs“ Gefangener in einem Jahr steht nicht zur Verfügung. Insofern handelt es sich im statistischen Sinne um eine Überschätzung der Suizidrate in Haft.

Auch der Vergleich mit der Suizidrate in der Wohnbevölkerung birgt Schwierigkeiten. Diese wird zwar auch anhand von Stichtagsdaten geschätzt, allerdings sind dort auch Kinder enthalten (die sich jedoch nur äußerst selten suizidieren).

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die medizinische und psychotherapeutische Betreuung von Personen in Obhut des Staates (Haft, Sicherungsverwahrung, Festnahme oder Gewahrsamnahme, Jugendhaft etc.), wie ist die Abdeckungsquote mit Ärzten, wie viele Gefangene kommen jeweils auf einen Arzt, inwieweit und unter welchen Umständen besteht freie Arztwahl durch Gefangene?

Die Gesundheitsversorgung stellt eine wichtige Fürsorgepflicht der Vollzugsbehörden gegenüber den Gefangenen dar. Die intramurale medizinische Versorgung hat sich dabei am sog. Äquivalenzprinzip zu orientieren, gemäß dem die Gesundheitsfürsorge im Vollzug gleichwertig zu der Versorgung außerhalb des Vollzugs auszugestalten ist. Eine völlige Gleichartigkeit kann aufgrund der Inhaftierungsumstände indes nicht erzielt werden.

Die Vollzugsbehörden kommen ihrer Fürsorgepflicht dadurch nach, dass sie eine ärztliche Versorgung einrichten, in deren Rahmen Maßnahmen durchgeführt werden, die weitgehend den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 11 ff. SGB V) entsprechen. Zwar besteht kein Recht auf und faktisch nicht die

Möglichkeit zu freier Arztwahl (BVerfG JZ 2007,93 für den Maßregelvollzug), der Gefangene hat aber einen Anspruch auf notwendige Leistungen der Gesundheitsfürsorge.

Die primäre Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die medizinische Betreuung liegt bei den Anstaltsärzten. Diese bieten unter anderem regelmäßig Sprechstunden an und führen Zugangsuntersuchungen durch.

Bereits im Rahmen der Zugangsuntersuchungen wird eine mögliche Selbstmordgefährdung geprüft. Bei Anzeichen werden die betreffenden Gefangenen durch das medizinische Personal und andere Fachdienste, z. B. durch Psychologen, Seelsorger oder Sozialarbeiter betreut. Zudem kommen Sicherheitsmaßnahmen wie etwa die Wegnahme von Gegenständen mit Gefährdungspotential in Betracht.

Im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei wird gemäß der Polizeigewahrsamsordnung für Gewahrsamsräume bei Dienststellen der Bundespolizei (PGO-BPOL) ein approbierter Arzt unmittelbar hinzugezogen, sobald ein Zweifel an der Gewahrsamsfähigkeit der betroffenen Person besteht. Hierbei wird die Indikation zur ärztlichen Untersuchung niedrigschwellig gestellt. Für alle Fälle, in denen bei einer Person Anhaltspunkte für eine Geistesschwäche, Geisteskrankheit oder eine Suizidabsicht bestehen oder erheblich vorgealterte Personen im Gewahrsam unterzubringen sind, wird eine ärztliche Untersuchung obligatorisch veranlasst.

In Bezug auf die Abdeckungsquote mit Ärzten im Justizvollzug liegen der Bundesregierung bundesweite Daten zur Personalsituation im Justizvollzug vor. Die Statistik führt seit 2012 das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Daten basieren auf jährlichen Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen und werden jeweils zum Stichtag 1. September erhoben. Es wird dabei zwischen internem Vollzugspersonal und nicht planmäßig angestelltem oder externem Personal differenziert. Die Stellen der Teilzeitbeschäftigten werden in vollzeitäquivalente Stellen umgerechnet. Bei den Belegungszahlen handelt es sich um Jahresdurchschnittsangaben. Die Daten der Tabellen 5a und b basieren auf den Angaben in den Tabellen 4a und b.

Tabelle 4a und b: Personalsituation in absoluten Zahlen

Jahr	Jahres-Ø- Belegung	Ärztlicher Dienst			Sanitäts- und Krankenpflagedienst		
		intern	extern	insgesamt	intern	extern	insgesamt
2012	67.687	236,45	177,22	413,67	1.129,41	53,35	1.182,76
2013	66.057	233,78	182,86	416,64	1.193,28	62,77	1.256,05
2014	63.522	231,70	129,10	360,80	1.162,54	65,78	1.228,32
2015	62.239	220,61	152,98	373,59	1.265,30	60,55	1.325,85
2016	63.038	224,32	147,39	371,71	1.274,58	60,68	1.335,26

Jahr	Jahres-Ø-Belegung	Psychologischer und Soziologischer Dienst			Seelsorgerischer Dienst		
		intern	extern	insgesamt	intern	extern	insgesamt
2012	67.687	648,92	60,25	709,17	91,05	192,93	283,98
2013	66.057	681,99	64,63	746,62	89,80	219,29	309,09
2014	63.522	729,53	49,54	779,07	96,80	217,63	314,43
2015	62.239	717,86	53,93	771,79	82,50	220,26	302,76
2016	63.038	751,21	55,07	806,28	74,00	217,73	291,73

Tabelle 5a und b : Vergleichsübersicht – Personalrate je 100 Gefangene

	Ärztlicher Dienst			Sanitäts- und Krankenpflagedienst		
	intern	extern	insgesamt	intern	extern	insgesamt
2012	0,17	0,26	0,43	1,67	0,08	1,75
2013	0,35	0,28	0,63	1,81	0,10	1,91
2014	0,36	0,20	0,56	1,83	0,10	1,93
2015	0,35	0,25	0,60	2,03	0,10	2,13
2016	0,35	0,23	0,58	2,02	0,10	2,12

	Psychologischer und Soziologischer Dienst			Seelsorgerischer Dienst		
	intern	extern	insgesamt	intern	extern	insgesamt
2012	1,09	0,09	1,18	0,00	0,29	0,29
2013	1,03	0,10	1,13	0,14	0,33	0,47
2014	1,14	0,08	1,22	0,15	0,34	0,49
2015	1,15	0,09	1,24	0,13	0,35	0,48
2016	1,19	0,09	1,28	0,12	0,35	0,47

4. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse über Beschwerden oder juristische Schritte von Verbänden oder Inhaftierten oder in Sicherungsverwahrung genommenen Personen über unzureichende medizinische und psychotherapeutische Betreuung in Justizvollzugsanstalten, Jugendgefängnissen und anderen Orten für freiheitsentziehende Maßnahmen?

Für die Durchführung des Strafvollzugs und des Maßregelvollzugs sind nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Kenntnisse über Beschwerden oder juristische Schritte von Verbänden oder Inhaftierten oder in Sicherungsverwahrung genommenen Personen über unzureichende medizinische und psychotherapeutische Betreuung in Justizvollzugsanstalten, Jugendgefängnissen und anderen Orten für freiheitsentziehende Maßnahmen vor.

5. Wie viele Todesfälle von Gefangenen in Untersuchungshaft gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im vereinigten Deutschland seit 1990 (bitte nach Jahren, Bundesländern und Alter der Toten sowie gegebenenfalls Jugenduntersuchungshaft sowie nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus aufschlüsseln)?
 - a) In wie vielen Fällen starben Gefangene in Untersuchungshaft eines natürlichen Todes (bitte genaue Todesursache, Krankheit, möglicher Drogengebrauch nach Möglichkeit angeben)?

Die Fragen 5 und 5a werden gemeinsam beantwortet.

Für die Durchführung des Strafvollzugs sind nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Zahl von Gefangenen in Untersuchungshaft vor, die eines natürlichen Todes gestorben sind.

- b) In wie vielen Fällen starben Gefangene in Untersuchungshaft durch einen Unfall (bitte nach Möglichkeit Art und Ort des Unfalls benennen)?

In der vom BfJ geführten Strafvollzugsstatistik Tabelle St 7/8 zu Todesfällen im Justizvollzug (siehe Antwort zu Frage 1 und Tabelle 1) wird auch nach Todesfällen durch Unfall differenziert. Bisher erfolgt jedoch keine Aufschlüsselung nach Haftarten.

Aufgrund der Vereinbarung neuer Vollzugsgeschäftsordnungen der Länder werden allerdings künftig, beginnend mit dem Berichtsjahr 2018, geschlossener und offener Vollzug sowie Untersuchungshaft und Vollzug der Sicherungsverwahrung jeweils für den Jugendstrafvollzug und den allgemeinen Strafvollzug gesondert ausgewiesen.

Daher, und auch aufgrund der Zuständigkeit der Länder für den Strafvollzug, liegen der Bundesregierung für den angefragten Zeitraum über die Angaben in Tabelle 1 hinaus keine weiteren Erkenntnisse über die Zahl von Gefangenen in Untersuchungshaft vor, die durch einen Unfall gestorben sind.

- c) In wie vielen Fällen starben Gefangene in Untersuchungshaft durch Suizid (bitte nach Möglichkeit Art des Suizids und bisherige Dauer der Untersuchungshaft angeben)?

Aus den Datenerhebungen des KrimD NI (siehe Antwort zu Frage 1) ergibt sich für den Zeitraum 2000 bis 2012 zu Suiziden in Untersuchungshaft folgende Datenlage:

Tabelle 6a: Suizide in Untersuchungshaft – Aufschlüsselung nach Erwachsenen-/und Jugendvollzug und Alter der Suizidenten

Jahr	Suizide in U-Haft Erwachsenenvollzug	Suizide in U-Haft Jugendvollzug	Alter der Suizidenten									
			unter 18	18 bis unter 20	20 - 25	26 - 30	31 - 35	36 - 40	41 - 45	46 - 50	51 - 55	>55
2000	61	1	1	1	10	6	10	9	13	5	2	5
2001	61	1	1	5	7	9	13	11	6	3	1	6
2002	45	1	0	2	9	7	5	7	3	4	3	6
2003	52	2	2	3	7	4	5	7	11	10	2	3
2004	45	0	0	2	6	3	8	4	8	5	5	4
2005	51	0	1	1	5	5	12	9	9	3	2	4
2006	44	1	0	2	5	6	9	10	3	4	2	4
2007	31	0	0	0	5	1	8	3	4	5	3	2
2008	32	0	1	1	3	4	5	3	5	2	4	4
2009	26	1	0	0	3	3	2	3	4	4	3	5
2010	22	0	0	1	2	2	1	2	3	1	4	6
2011	30	0	0	0	2	1	1	6	6	5	3	6
2012	27	0	0	1	3	2	5	2	4	7	2	1
2013	24	0	0	0	2	4	2	3	4	2	3	4
2014	25	0	0	1	1	3	4	1	3	5	3	4
2015	36	0	0	0	3	5	6	2	4	5	4	7
2016	36	1	1	0	5	6	1	4	3	8	5	4

Tabelle 6b: Suizide in Untersuchungshaft – Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit und Methode des Suizids

Jahr	Staatsangehörigkeit der Suizidenten		Methode des Suizids						
	deutsch	andere	erhängt/ erdrosselt	Medikamente	Vergiftung	Schnitt	Stich	Sprung	Ersticken
2000	43	18	58	0	1	2	0	0	0
2001	46	16	58	0	0	3	0	0	2
2002	28	18	45	0	0	2	0	0	0
2003	43	11	51	0	0	2	0	0	0
2004	34	10	39	2	0	5	0	0	1
2005	35	16	45	1	0	4	0	0	2
2006	29	16	44	1	0	2	0	0	2
2007	22	9	26	0	0	2	0	1	1
2008	25	7	25	1	0	4	0	0	1
2009	23	4	24	0	0	5	0	0	0
2010	17	5	18	1	1	2	0	0	1
2011	22	8	29	0	0	1	0	0	1
2012	19	8	24	0	0	1	2	0	0
2013	18	6	24	0	0	1	0	0	2
2014	14	11	24	0	0	1	0	0	0
2015	20	16	32	0	0	6	0	0	0
2016	19	18	34	0	0	2	0	0	1

Tabelle 6c: Suizide in Untersuchungshaft – Aufschlüsselung nach Dauer der Inhaftierung bis zum Suizid

Jahr	Dauer der Inhaftierung bis zum Suizid			
	bis max. 1 Monat	über 1 und max. 6 Monate	über 6 und max. 12 Monate	über 1 Jahr
2000	-	-	-	-
2001	-	-	-	-
2002	-	-	-	-
2003	-	-	-	-
2004	-	-	-	-
2005	10	34	6	1
2006	14	22	6	3
2007	11	15	3	2
2008	14	13	2	3
2009	15	11	1	0
2010	6	11	4	1
2011	9	15	5	1
2012	11	9	6	1
2013	10	11	3	0
2014	12	10	3	0
2015	11	21	2	1
2016	15	17	5	0

d) In wie vielen Fällen starben Gefangene in Untersuchungshaft durch Fremdeinwirkung von Mitgefangenen?

Für die Durchführung des Strafvollzugs sind nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Zahl von Gefangenen in Untersuchungshaft vor, die durch Fremdeinwirkung von Mitgefangenen gestorben sind.

e) In wie vielen Fällen starben Gefangene in Untersuchungshaft in Folge von Fremdeinwirkung durch Personal der Justizvollzugsanstalten (bitte nach Möglichkeit Art der Fremdeinwirkung sowie mögliche Folgen für die Verantwortlichen benennen)?

Für die Durchführung des Strafvollzugs sind nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Zahl von Gefangenen in Untersuchungshaft vor, die infolge von Fremdeinwirkung durch Personal der Justizvollzugsanstalten gestorben sind.

- f) In wie vielen Fällen starben Gefangene in Untersuchungshaft durch Fremdeinwirkung unbekannter Täter?

Für die Durchführung des Strafvollzugs sind nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Zahl von Gefangenen in Untersuchungshaft vor, die durch Fremdeinwirkung unbekannter Täter gestorben sind.

- g) In wie vielen Fällen ist die Todesursache von Gefangenen in Untersuchungshaft ungeklärt?

Für die Durchführung des Strafvollzugs sind nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Zahl von Gefangenen in Untersuchungshaft vor, deren Todesursache ungeklärt ist.

6. Wie viele Todesfälle von Gefangenen in Strafhaft gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im vereinigten Deutschland seit 1990 (bitte nach Jahren, Bundesländern und Alter der Toten sowie gegebenenfalls Jugendhaft aufschlüsseln)?
- a) In wie vielen Fällen starben Gefangene in Strafhaft eines natürlichen Todes (bitte genaue Todesursache, Krankheit, möglicher Drogengebrauch nach Möglichkeit angeben)?

Die Fragen 6 und 6a werden gemeinsam beantwortet.

Für die Durchführung des Strafvollzugs sind nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Zahl von Gefangenen in Strafhaft vor, die eines natürlichen Todes gestorben sind.

- b) In wie vielen Fällen starben Gefangene in Strafhaft durch einen Unfall (bitte nach Möglichkeit Art und Ort des Unfalls – Zelle, Gefängnisarbeitsplatz, Freigang etc. benennen)?

In der vom BfJ geführten Strafvollzugsstatistik Tabelle St 7/8 zu Todesfällen im Justizvollzug (siehe Antwort zu Frage 1 und Tabelle 1) wird auch nach Todesfällen durch Unfall differenziert. Bisher erfolgt jedoch keine Aufschlüsselung nach Haftarten.

Aufgrund der Vereinbarung neuer Vollzugsgeschäftsordnungen der Länder werden allerdings künftig, beginnend mit dem Berichtsjahr 2018, geschlossener und offener Vollzug sowie Untersuchungshaft und Vollzug der Sicherungsverwahrung jeweils für den Jugendstrafvollzug und den allgemeinen Strafvollzug gesondert ausgewiesen.

Daher, und auch aufgrund der Zuständigkeit der Länder für den Strafvollzug, liegen der Bundesregierung für den angefragten Zeitraum über die Angaben in Tabelle 1 hinaus keine weiteren Erkenntnisse über die Zahl von Gefangenen in Strafhaft vor, die durch einen Unfall gestorben sind.

- c) In wie vielen Fällen starben Gefangene in Strafhaft durch Suizid (bitte nach Möglichkeit Art des Suizids und bisherige Dauer der Haft sowie vorangegangener Untersuchungshaft angeben)?

Aus den Datenerhebungen des KrimD NI (siehe Antwort zu Frage 1) ergibt sich für den Zeitraum 2000 bis 2012 zu Suiziden in Strafhaft folgende Datenlage:

Tabelle 7a: Suizide in Strafhaft – Aufschlüsselung nach Erwachsenen-/und Jugendvollzug und Alter der Suizidenten

Jahr	Suizide in Strafhaft Erwachsenenvollzug	Suizide in Strafhaft Jugendvollzug	Alter der Suizidenten									
			unter 18	18 bis unter 20	20 - 25	26 - 30	31 - 35	36 - 40	41 - 45	46 - 50	51 - 55	>55
2000	44	6	1	2	5	9	5	13	4	3	2	6
2001	35	4	1	1	10	2	9	8	3	2	1	2
2002	29	3	0	1	6	4	8	6	3	0	2	2
2003	27	3	0	2	5	4	6	2	3	2	2	4
2004	45	4	1	2	6	7	9	6	9	5	1	3
2005	34	5	0	1	9	5	6	4	2	4	4	4
2006	24	4	2	0	4	5	4	3	4	1	4	1
2007	34	5	0	1	7	7	7	8	0	0	6	3
2008	28	5	1	2	3	4	6	5	9	2	1	0
2009	30	4	0	2	6	8	3	5	4	4	2	0
2010	32	4	1	0	5	3	4	10	3	3	5	2
2011	20	1	0	0	2	6	1	0	3	3	4	2
2012	27	1	0	1	4	1	11	1	4	2	2	2
2013	21	2	0	0	4	5	4	3	3	2	2	0
2014	24	3	1	1	3	6	1	4	3	1	3	4
2015	30	1	0	1	2	1	9	4	5	3	1	5
2016	33	3	0	1	6	3	2	4	8	4	2	6

Tabelle 7b: Suizide in Strafhaft– Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit und Methode des Suizids

Jahr	Staatsan- gehörigkeit der Suizidenten		Methode des Suizids							
	deutsch	andere	erhängt/ erdrosselt	Medikamente	Dro- gen	Vergiftung	Schnitt	Stich	Sprung	Ersticken
2000	40	9	46	1	0	0	1	0	0	0
2001	32	7	31	2	2	0	1	0	1	0
2002	30	2	27	0	1	0	1	0	0	1
2003	24	6	28	0	0	0	0	0	0	1
2004	39	10	43	0	0	0	4	0	1	0
2005	33	6	35	2	0	0	3	0	0	0
2006	24	4	23	0	1	0	2	0	0	2
2007	30	9	37	0	0	0	0	0	1	0
2008	27	6	31	1	0	0	1	0	0	0
2009	29	5	27	4	1	2	3	0	0	0
2010	32	4	31	2	2	0	1	0	0	0
2011	19	2	15	1	0	1	2	1	2	1
2012	28	0	24	0	2	0	3	0	0	2
2013	16	7	22	0	0	0	0	0	0	1
2014	23	4	20	2	0	0	2	0	1	2
2015	23	8	28	0	0	0	3	0	0	2
2016	26	10	33	2	1	0	0	0	1	0

Tabelle 7c: Suizide in Strafhaft – Aufschlüsselung nach Dauer der Inhaftierung bis zum Suizid

Jahr	Dauer der Inhaftierung bis zum Suizid			
	bis max. 1 Monat	über 1 und max. 6 Monate	über 6 und max. 12 Monate	über 1 Jahr
2000	-	-	-	-
2001	-	-	-	-
2002	-	-	-	-
2003	-	-	-	-
2004	-	-	-	-
2005	12	8	6	13
2006	6	5	5	12
2007	6	8	10	15
2008	9	12	7	5
2009	7	8	9	10
2010	9	10	4	13
2011	0	6	6	9
2012	3	7	5	13
2013	3	6	2	12
2014	2	6	9	10
2015	4	8	6	13
2016	5	8	5	18

d) In wie vielen Fällen starben Gefangene in Strafhaft durch Fremdeinwirkung von Mitgefangenen?

Für die Durchführung des Strafvollzugs sind nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Zahl von Gefangenen in Strafhaft vor, die durch Fremdeinwirkung von Mitgefangenen gestorben sind.

e) In wie vielen Fällen starben Gefangene in Strafhaft in Folge von Fremdeinwirkung durch Personal der Justizvollzugsanstalten (bitte nach Möglichkeit Art der Fremdeinwirkung sowie mögliche Folgen für die Verantwortlichen benennen)?

Für die Durchführung des Strafvollzugs sind nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Zahl von Gefangenen in Strafhaft vor, die infolge von Fremdeinwirkung durch Personal der Justizvollzugsanstalten gestorben sind.

f) In wie vielen Fällen starben Gefangene in Strafhaft durch Fremdeinwirkung unbekannter Personen?

Für die Durchführung des Strafvollzugs sind nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Zahl von Gefangenen in Strafhaft vor, die durch Fremdeinwirkung unbekannter Täter gestorben sind.

- g) In wie vielen Fällen ist die Todesursache von Gefangenen in Strafhaft ungeklärt?

Für die Durchführung des Strafvollzugs sind nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Zahl von Gefangenen in Strafhaft vor, deren Todesursache ungeklärt ist.

7. Wie viele Todesfälle von Sicherungsverwahrten gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im vereinigten Deutschland seit 1990 (bitte nach Jahren, Bundesländern und Alter der Toten aufschlüsseln)?
- a) In wie vielen Fällen starben Sicherungsverwahrte eines natürlichen Todes (bitte genaue Todesursache, Krankheit, möglicher Drogengebrauch nach Möglichkeit angeben)?

Die Fragen 7 und 7a werden gemeinsam beantwortet.

Für die Durchführung der Sicherungsverwahrung sind nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Zahl von Sicherungsverwahrten vor, die eines natürlichen Todes gestorben sind.

- b) In wie vielen Fällen starben Sicherungsverwahrte durch einen Unfall (bitte nach Möglichkeit Art und Ort des Unfalls benennen)?

In der vom BfJ geführten Strafvollzugsstatistik Tabelle St 7/8 zu Todesfällen im Justizvollzug (siehe Antwort zu Frage 1 und Tabelle 1) wird nach Todesfällen durch Unfall differenziert. Bisher erfolgt jedoch keine Aufschlüsselung nach Haftarten.

Aufgrund der Vereinbarung neuer Vollzugsgeschäftsordnungen der Länder werden allerdings künftig, beginnend mit dem Berichtsjahr 2018, geschlossener und offener Vollzug sowie Untersuchungshaft und Vollzug der Sicherungsverwahrung jeweils für den Jugendstrafvollzug und den allgemeinen Strafvollzug gesondert ausgewiesen.

Daher, und auch aufgrund der Zuständigkeit der Länder für die Durchführung der Sicherungsverwahrung, liegen der Bundesregierung für den angefragten Zeitraum über die Angaben in Tabelle 1 hinaus keine weiteren Erkenntnisse über die Zahl von Sicherungsverwahrten vor, die durch einen Unfall gestorben sind.

- c) In wie vielen Fällen starben Sicherungsverwahrte durch Suizid (bitte nach Möglichkeit Art des Suizids und bisherige Dauer der Sicherungsverwahrung sowie vorangegangener Straf- und Untersuchungshaft angeben)?

Aus den Datenerhebungen des KrimD NI (siehe Antwort zu Frage 1) ergibt sich für den Zeitraum 2000 bis 2012 zu Suiziden in Sicherungsverwahrung, dass sich lediglich in den Jahren 2000 und 2015 jeweils ein Sicherungsverwahrter das Leben genommen hat. Durch diese sehr geringe Zahl Sicherungsverwahrter unter den Suizidenten sind dem KrimD NI nähere Aufschlüsselungen nicht möglich gewesen.

- d) In wie vielen Fällen starben Sicherungsverwahrte durch Fremdeinwirkung von Mitverwahrten oder Mitgefangenen?

Für die Durchführung der Sicherungsverwahrung sind nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Zahl Sicherungsverwahrter vor, die durch Fremdeinwirkung von Mitverwahrten oder Mitgefangenen gestorben sind.

- e) In wie vielen Fällen starben Sicherungsverwahrte in Folge von Fremdeinwirkung durch Personal der Justizvollzugsanstalten oder sonstigen Verwahranstalten (bitte nach Möglichkeit Art der Fremdeinwirkung sowie mögliche Folgen für die Verantwortlichen benennen)?

Für die Durchführung der Sicherungsverwahrung sind nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Zahl Sicherungsverwahrter vor, die infolge von Fremdeinwirkung durch Personal der Justizvollzugsanstalten oder sonstigen Verwahranstalten gestorben sind.

- f) In wie vielen Fällen ist die Todesursache von Sicherungsverwahrten ungeklärt?

Für die Durchführung der Sicherungsverwahrung sind nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Zahl Sicherungsverwahrter vor, deren Todesursache ungeklärt ist.

8. Wie viele Todesfälle von Personen während freiheitsentziehender Maßnahmen durch Polizeibehörden von Bund und Ländern gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im vereinigten Deutschland seit 1990 (bitte nach Art der freiheitsentziehenden Maßnahme, Jahren, Polizeibehörde von Bund und Ländern sowie Todesursache aufschlüsseln)?

- a) In wie vielen Fällen starben Personen während einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Polizei eines natürlichen Todes (bitte genaue Todesursache, Krankheit, möglicher Drogengebrauch nach Möglichkeit angeben)?
- b) In wie vielen Fällen starben Personen während einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Polizei durch einen Unfall (bitte nach Möglichkeit Art und Ort des Unfalls benennen)?
- c) In wie vielen Fällen starben Personen während einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Polizei durch Suizid (bitte nach Möglichkeit Art des Suizids angeben)?
- d) In wie vielen Fällen starben Personen während einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Polizei durch Fremdeinwirkung von anderen ebenfalls freiheitsentziehenden Maßnahmen ausgesetzten Personen?
- e) In wie vielen Fällen starben Personen während einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Polizei durch Fremdeinwirkung von unbekanntem Personen?

- f) In wie vielen Fällen starben Personen während einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Polizei in Folge von Fremdeinwirkung durch Polizeibeamte (bitte nach Möglichkeit Art der Fremdeinwirkung sowie mögliche Folgen für die Verantwortlichen benennen)?
- g) In wie vielen Fällen ist die Todesursache von Personen während einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Polizei ungeklärt?

Die Fragen 8a bis 8g werden gemeinsam beantwortet.

In Bezug auf Todesfälle von Personen während freiheitsentziehender Maßnahmen durch Polizeibehörden liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

